

Jugendordnung Glatten stand 29.10.2005

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Glatten gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Glatten nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Der Jugendwart betreut die Jugendfeuerwehr. Diese untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche, als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit, in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass:
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird.
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen.
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden.
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Eigenschaften und Neigungen als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere:
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten.
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lager und Fahrten dienen.
 - d) Aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr.
 - b) Brandschutzerziehung.
 - c) Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Berichtserstattung für die Jugendfeuerwehr Fachpresse.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr.
- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet:
 - a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr.
 - b) wenn Erziehungsberechtigte ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
 - c) mit der Entlassung oder Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.
 - f) mit der Beendigung eines Amtes nach §3 Abs. (2).

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei im Sinn des §2 genannten Aufgaben mitzuwirken.
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam und pfleglich umzugehen.
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen
 - b) Gespräch vor der Jugendfeuerwehr
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (5) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Behandlung von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Alle ausgeteilten Ausrüstungsgegenstände sind sachgemäß zu behandeln und in gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten.
- (2) Bekannt werdende Fehler, Schäden und Verluste sind unverzüglich dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden.
- (3) Wer solche Meldungen schuldhaft unterlässt oder Feuerwehreigentum schuldhaft beschädigt, vernichtet oder abhanden kommen lässt, kann zu Schadensersatz herangezogen werden.
- (4) Auf die ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände wird 50 Euro Kautions erhoben. Diese wird beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr nach ordnungsgemäßer Rückgabe aller Ausrüstungsgegenstände rückerstattet.
- (5) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr müssen alle während der Zugehörigkeitszeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
- (6) Schadhafte oder fehlende Ausrüstungsgegenstände werden in Rechnung gestellt.